

Gesellschaftsvertrag WWV GmbH (aktuelle Fassung)	Gesellschaftsvertrag WWV GmbH (geänderte Fassung)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma</p> <p style="text-align: center;">WWV Wohnungsbau Wohnungsverwaltung Weißenfels Gesellschaft mit beschränkter Haftung.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weißenfels.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand und Zweck der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat sich einer guten, sicheren und sozial verantwortlichen Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung zu widmen. Hierbei soll die Preisgestaltung eine unternehmenswirtschaftliche Gesamtrentabilität und damit eine gute und seriöse Wohnungsversorgung ebenso wie eine sozial gerechte Miete sicherstellen.</p> <p>(2) Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet ferner Gebäude, die nicht Wohnzwecken dienen und sonstige Bauten, wie Gemeinschaftseinrichtungen, soziale, kulturelle und kommunale</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 (NEU)</b> <b>Gegenstand und Zweck des Unternehmens</b></p> <p><b>(1) Gegenstand des Unternehmens sind die Vermietung und Verpachtung, Verwaltung, Unterhaltung, Instandsetzung, Sanierung, Modernisierung und der Neubau von Wohnungen und sonstigen Baulichkeiten aller Art, insbesondere solcher, die im Eigentum der Gesellschaft oder der Stadt Weißenfels stehen sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zum Zwecke der Sicherung einer sozial verantwortbaren Wohnungsversorgung der Bevölkerung der Stadt Weißenfels</b></p> <p><b>(2) Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet ferner Baulichkeiten, die als Gemeinschaftseinrichtungen, soziale, kulturelle und kommunale Einrichtungen dienen.</b></p>

Einrichtungen.

- (4) Daneben kann sie die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Tätigkeiten auch im Wege der Befreiung ausüben.
- (5) Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus, der Dorf- und Stadterneuerung sowie der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.
- (6) Aufgabe der Gesellschaft ist ferner
  - a) die Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken, insbesondere von Wohngrundstücken, die im Eigentum der Stadt Weißenfels oder ihr benachbarter Gemeinden stehen;
  - b) die Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken im Rahmen der Aufgaben des § 11 b des Vermögensgesetzes in der Neufassung vom 3. August 1992;
  - c) Beratung und Unterstützung der Stadt Weißenfels und ihr benachbarter Gemeinden bei der Aufgabe, den Wohnungsbestand unter Berücksichtigung sozialer Belange schrittweise in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu überführen;
  - d) Beratung bei der Sanierung von Gebäuden, die Überwachung solcher Sanierungsmaßnahmen, soweit die Stadt Weißenfels oder ihr benachbarte Gemeinden der Gesellschaft diese Aufgaben übertragen.
  - e) Durchführung von Baumaßnahmen, die die Betriebe der früheren Wohnungswirtschaft begonnen haben, soweit deren Vermögen auf die Stadt Weißenfels oder einer ihr

- (3) **Die Gesellschaft kann im Einklang mit § 128 Kommunalverfassungs-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt darüber hinaus alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Tochterunternehmen zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes begründen und sich an gleichartigen o. ä. Unternehmen beteiligen und Kooperationen eingehen. Die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligung an weiteren Gesellschaften kann jedoch nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung aufgrund eines Stadtratsbeschlusses des Alleingeschafters Stadt Weißenfels erfolgen.**

<p>benachbarten Gemeinde übertragen worden ist.</p> <p>(7) Die Errichtung und Übernahme von Tochterunternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen ist zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks und unter den weiteren für den Gesellschafter Stadt Weißenfels geltenden Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung zulässig.</p> <p>(8) Zur Erfüllung der v. g. Tätigkeiten kann die Gesellschaft Dienstleistungen erbringen, soweit diese nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt werden oder erfüllt werden können und im Verhältnis zum Hauptzweck der Gesellschaft eine untergeordnete Bedeutung haben.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stammkapital, Sondervorteile</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.470.850,00 € (in Worten: Fünfmillionenvierhundert-siebzigttausendachthundert-fünfzig Euro).</p> <p>(2) Stückelung und Zusammenlegung der in einer Hand befindlichen Anteile sind zulässig.</p> <p>(3) Die Stadt Weißenfels hat das Recht, Mieter für freie Wohnungen zu benennen, mit denen die Gesellschaft zu den üblichen Bedingungen Mietverträge abzuschließen hat. Dieses Recht erstreckt sich nur auf Wohnungen die bis zum 31. Dezember 2005 in Gebäuden frei werden, die auf den im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung vom 23. April 1993 und 3. Juni 1994 eingebrachten Grundstücken stehen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Stammkapital, Sondervorteile</b></p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.470.850,00 € (in Worten: Fünfmillionenvierhundert-siebzigttausendachthundert-fünfzig Euro).</p> <p>(2) Stückelung und Zusammenlegung der in einer Hand befindlichen Anteile sind zulässig.</p> <p style="text-align: center;">- <b>Absatz 3 gestrichen</b> -</p>

Bei der Benennung der Wohnungssuchenden hat die Stadt Weißenfels auf die Bonität der künftigen Mieter der Gesellschaft sowie darauf zu achten, dass der Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Belegungsrechts kein Schaden entsteht. Werden Wohnungssuchende in Ausübung des Belegungsrechts benannt, die sozial schwachen Bevölkerungsgruppen angehören, hat die Stadt Weißenfels – soweit dies im Zeitpunkt der Ausübung des Belegungsrechts möglich ist – darauf zu achten, dass der Gesellschaft kein Mietausfall entsteht.

Die Gesellschaft hat das Recht, den Abschluss von Mietverträgen mit von der Stadt Weißenfels zugewiesenen Wohnungssuchenden zu verweigern, wenn der Aufsichtsrat der Gesellschaft im konkreten Einzelfall dem Abschluss des Mietvertrages durch Mehrheitsbeschluss widerspricht. Das gilt ebenfalls für den Fall, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft in Bezug auf einzelne oder mehrere Gebäude den Beschluss fasst, dass das Belegungsrecht der Stadt Weißenfels ruht oder nur unter vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Einschränkungen oder Beschränkungen ausgeübt werden darf.

Das Recht der Gesellschaft, eingebrachte Grundstücke zu veräußern, wird durch das der Stadt Weißenfels eingeräumte Belegungsrecht nicht berührt.

#### **§ 4 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Geschäftsführung,
- B) der Aufsichtsrat und
- C) die Gesellschafterversammlung.

- **unverändert** -

<p style="text-align: center;"><b>A Geschäftsführung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Zusammensetzung und Bestellung</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern obliegen dem Aufsichtsrat.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer vorläufig des Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Dem vorläufig seines Amtes enthobenen Geschäftsführer ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>A Geschäftsführung</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Zusammensetzung und Bestellung</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern obliegen dem Aufsichtsrat. <b>Die Bestellung der Geschäftsführer soll höchstens für die Dauer von 5 Jahren erfolgen; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.</b></p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer vorläufig des Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Dem vorläufig seines Amtes enthobenen Geschäftsführer ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Vertretung</b></p> <p>Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, von diesem, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Vertretung</b></p> <p>Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, von diesem, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer und einem Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. <b>Der Aufsichtsrat kann einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</b></p>

**§ 7**  
**Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bestehender Geschäftsanweisung. Sie sind an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrates und sonstige Weisungen des Aufsichtsrates gebunden.
- (2) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Auf Verlangen des Aufsichtsrates oder seines Vorsitzenden sind sie verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Geschäftsführung wird in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) einen Wirtschaftsplan aufstellen und der Geschäftsführung eine dreijährige Finanzplanung zu Grunde legen. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung und deren jährliche Anpassung und Fortführung sind vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres für das nachfolgende Wirtschaftsjahr mit Erläuterungen dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

- **unverändert** -

**§ 8  
Geschäftsordnung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, in einer Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern sowie weitere Fragen der Geschäftsführung zu regeln, insbesondere auch, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften zu ermächtigen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann insbesondere in der Geschäftsordnung bestimmen, dass einzelne Geschäfts- oder Rechtshandlungen der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Das gilt insbesondere für
- a) Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsbereiche,
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gebäuden, Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - c) Aufnahme von Darlehen,
  - d) Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
  - e) Investitionen in Bauten, Maschinen und Anlagen.

Der Aufsichtsrat kann für zustimmungspflichtige Geschäfte oder Rechtshandlungen Grenzen festlegen, unterhalb derer die Zustimmungspflicht entfällt.

**§ 8  
Geschäftsordnung**

- (1) Der Aufsichtsrat ist befugt, in einer Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung unter den Geschäftsführern sowie weitere Fragen der Geschäftsführung zu regeln, insbesondere auch, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelne Geschäftsführer zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften zu ermächtigen.
- (2) Folgende Geschäfte der Geschäftsführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten ist:**
- a) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,**
  - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gebäuden, Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
  - c) Aufnahme von Darlehen,
  - d) Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
  - e) Investitionen in Bauten, Maschinen und Anlagen.

**Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.**

**B Aufsichtsrat****§ 9  
Zusammensetzung und Amtsdauer**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern.
- (2) Ein Mitglied und zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der jeweilige Bürgermeister der Stadt Weißenfels. Die weiteren 9 Aufsichtsratsmitglieder entsendet der Alleingesellschafter Stadt Weißenfels.  
Davon haben 5 Mitglieder dem Stadtrat der Stadt Weißenfels anzugehören. Die weiteren zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder werden unter fachlichen Gesichtspunkten ausgesucht.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates für die Dauer der Amtszeit des jeweils gewählten Mitgliedes. Abwahl und Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Dauer der Wahlperiode derjenigen Mitglieder des Aufsichtsrates, welche Mitglieder im Stadtrat der Stadt Weißenfels sind. Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Weißenfels richtet sich nach der Dauer seiner Wahlperiode.  
Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neubesetzung durch die Stadt Weißenfels bzw. bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters im Amt.

- **unverändert** -

- (5) Die Stadt Weißenfels kann die von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen, ausgenommen davon ist der Bürgermeister der Stadt Weißenfels.
- (6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied nach Abs. 2 Satz 1 und 3 vorzeitig aus dem Haupt- oder Ehrenamt bei der Stadt Weißenfels aus, so endet mit diesem Zeitpunkt seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Die Stadt Weißenfels verpflichtet sich für diesen Fall, unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. In diesem Fall ist die entsendende Stadt Weißenfels verpflichtet, unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden und bleibt das das Amt niederlegende Mitglied bis zur Neubesetzung im Amt.
- (8) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten jedoch eine angemessene Entschädigung, deren Höhe der Alleingesellschafter Stadt Weißenfels auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestimmt.

**§ 10**  
**Einberufung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Die Frist für die Einberufung der Sitzung beträgt 14 Tage, wobei die Frist mit der Absendung der

- unverändert -

Einladung zu laufen beginnt. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch eingeladen werden.

- (2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren außerhalb einer Aufsichtsrats-sitzung gefasst werden.
- (3) Der Aufsichtsrat soll wenigstens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung zusammenkommen. Auf Verlangen eines Geschäftsführers oder von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates ist der Aufsichtsrat einzuberufen. Ferner ist der Aufsichtsrat auf Verlangen der Abschlussprüfer zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder fristgerecht eingeladen worden sind und zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse, soweit dieser Vertrag nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Aufsichtsrat kann Gegenstände auf die Tagesordnung setzen, die nicht mit der Einladung mitgeteilt worden waren. Beschlüsse können jedoch nur gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht und abwesende Mitglieder nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist, die mit Zugang des entsprechenden Protokolls zu laufen beginnt, nachträglich widersprechen. Erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird ein solcher Beschluss wirksam.

<p>(6) Über die Verhandlung und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, dem Aufsichtsrat in der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen und dann zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, schriftlich festgelegt. Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied zuzusenden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er unterrichtet sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Gesellschaft. Er hat zudem die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus dem Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und deren Entlastung sowie der Widerruf der Bestellung; ferner der Abschluss und die Kündigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;</li><li>b) die Bestellung von Prokuristen;</li><li>c) die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert; Beschlussfassung über die Grundsätze für die Bewirtschaftung der Wohnungen und die Benutzung</li></ul>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>

von Gemeinschaftseinrichtungen; Beschlussfassung über die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen;

- d) Beschlussfassung über die Höhe und die Fälligkeit der auf die Stammeinlage zu leistenden restlichen Zahlungen;
- e) Beschlussfassung über die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführer;
- f) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns und schriftlicher Bericht darüber an die Gesellschafterversammlung;
- g) Wahl des Abschlussprüfers;
- h) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sowie deren jährliche Anpassung und Fortführung;
- i) Stellungnahmen an die Gesellschafterversammlung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- j) Prüfung der Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und schriftlicher Bericht darüber an die Gesellschafterversammlung;

<p>k) Stellungnahme zur Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung, ganz oder teilweisen Veräußerung und Auflösung von Tochterunternehmen an die Gesellschafterversammlung;</p> <p>l) Stellungnahme zu Beteiligungen und dem Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen und zur Veräußerung von Beteiligungen an die Gesellschafterversammlung;</p> <p>m) die Zustimmung zu Angelegenheiten der Tochterunternehmen und Beteiligungen gemäß § 14 Abs. 3 Halbsatz 2.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht von Dritten wahrnehmen lassen mit Ausnahme der Möglichkeit der Einsichtnahme in und der Prüfung von Büchern der Gesellschaft sowie des Gesellschaftsvermögens. Der Aufsichtsrat kann einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen und Sachverständige beauftragen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Schweigepflicht</b></p> <p>Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse zu bewahren, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat. Das gilt auch über die Beendigung des Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.</p>	<p style="text-align: center;">- <b>unverändert</b> -</p>

## C Gesellschafterversammlung

### § 13

#### Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen können formlos einberufen werden. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Stammkapitals in ihr vertreten und sämtliche Gesellschafter unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen, die am Tag nach der Einberufung zu laufen beginnt, zur Gesellschafterversammlung eingeladen sind. Ist in der Gesellschafterversammlung nicht die Hälfte des Stammkapitals vertreten, ist unter Mitteilung derselben Tagesordnung zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen, wobei sich in diesem Fall die Ladungsfrist auf eine Woche abkürzt. Die neu einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % des Stammkapitals vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen sowie dann einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Die Gesellschafter können jederzeit von sich aus zu einer Gesellschafterversammlung zusammentreten.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Bilanzgewinns und des Ausgleichs eines Bilanzverlustes bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen sowie der Mehrheit des Stammkapitals. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### § 13 (NEU)

#### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Textform durch E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen einberufen. Die Einberufung aus einem wichtigen Grund im Interesse der Gesellschaft kann vom Alleingesellschafter Stadt Weißenfels, dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes und der Eilbedürftigkeit verlangt werden. Zwischen dem Tag des Zugangs der Ladung und dem der Sitzung muss mindestens eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden; darf aber auch in diesen Fällen nicht weniger als 4 Werktage betragen.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen durch den Alleingesellschafter Stadt Weißenfels auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden.
- (3) Für die Vertretung des Alleingeschafters Stadt Weißenfels in der Gesellschafterversammlung gelten die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen zur Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform.

(4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

Die Niederschrift enthält:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Namen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter,
- c) Tagesordnung und Anträge,
- d) Ergebnisse von Abstimmungen sowie Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.

**(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Alleingesellschafter Stadt Weißenfels ordnungsgemäß vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen.**

**(5) Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung ist der jeweilige Bürgermeister des Alleingesellschafters Stadt Weißenfels. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung.**

**(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung – soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt – unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Wortlaut sowie das Abstimmungsergebnis anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Abschriften der Niederschriften sind dem Alleingesellschafter Stadt Weißenfels zu übersenden.**

**§ 14****Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und Gesellschaftervertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere
  - a) die Prüfung des Lageberichts,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
  - c) die Verwendung des Bilanzgewinns oder der Ausgleich des Bilanzverlustes,
  - d) die im Verfolg der Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
  - e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - g) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates und Gesellschafter,
  - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - i) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Einfluss des Gesellschafters Stadt Weißenfels auf die Gesellschaft aufheben oder vermindern,
  - j) Aufhebung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,

**§ 14****Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und Gesellschaftervertrag zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere
  - a) die Prüfung des Lageberichts,
  - b) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
  - c) die Verwendung des Bilanzgewinns oder der Ausgleich des Bilanzverlustes,
  - d) die im Verfolg der Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
  - e) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - g) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates und Gesellschafter,
  - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen sowie die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - i) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Einfluss des Gesellschafters Stadt Weißenfels auf die Gesellschaft aufheben oder vermindern,
  - j) Aufhebung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren,

- k) die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung, ganz oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Tochterunternehmen,
  - l) die Beteiligung und der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Veräußerung von Beteiligungen, deren Unternehmen und die Veräußerung von Beteiligungen,
  - m) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Einfluss des mittelbaren Gesellschafters Stadt Weißenfels auf ihr Tochterunternehmen und Beteiligungen aufheben oder vermindern,
  - n) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft bedarf als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Tochterunternehmen oder der Beteiligung der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in den Abs. 2 Buchst. g) bis n) entsprechend den Angelegenheiten der Tochterunternehmen und Beteiligungen und der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in den Abs. 2 Buchst. a) bis e) entsprechenden Angelegenheiten der Tochterunternehmen und Beteiligungen.

- k) die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung, ganz oder teilweise Veräußerung und Auflösung von Tochterunternehmen,
  - l) die Beteiligung und der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen und die Veräußerung von Beteiligungen, deren Unternehmen und die Veräußerung von Beteiligungen,
  - m) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Einfluss des mittelbaren Gesellschafters Stadt Weißenfels auf ihr Tochterunternehmen und Beteiligungen aufheben oder vermindern,
  - n) Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,**
  - o) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Die Geschäftsführung der Gesellschaft bedarf als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Tochterunternehmen oder der Beteiligung der Gesellschaft der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung in den Abs. 2 Buchst. g) bis o) entsprechend den Angelegenheiten der Tochterunternehmen und Beteiligungen und der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in den Abs. 2 Buchst. a) bis e) entsprechenden Angelegenheiten der Tochterunternehmen und Beteiligungen.

**§ 15**  
**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet mit dem 31. Dezember des Jahres der Eintragung.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen, die Fristen des § 264 HGB sind zu beachten. Die Anforderungen an den Jahresabschluss und den Lagebericht richten sich nach Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist außerdem die Verordnung des Bundesjustizministeriums von Wohnungsbaunehmen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (4) Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat sind Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich durch die Gesellschaft bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen und ist in der Bekanntgabe der Auslegung auf Ort und Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die

**§ 15**  
**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet mit dem 31. Dezember des Jahres der Eintragung.
- (2) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen, die Fristen des § 264 HGB sind zu beachten. Die Anforderungen an den Jahresabschluss und den Lagebericht richten sich nach Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist außerdem die Verordnung des Bundesjustizministeriums von Wohnungsbaunehmen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (4) Nach Prüfung durch den Aufsichtsrat sind Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrates unverzüglich den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich durch die Gesellschaft bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht für die Dauer von 2 Wochen öffentlich auszulegen und ist in der Bekanntgabe der Auslegung auf Ort und Dauer der Auslegung hinzuweisen. Die

<p>Form der ortsüblichen Bekanntgabe richtet sich nach den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels über ortsübliche Bekanntmachungen.</p>	<p>Form der ortsüblichen Bekanntgabe richtet sich nach den Bestimmungen in der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels über <b>gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen</b>.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Rücklagen und Gewinnverteilung</b></p> <p>(1) Aus dem Jahresabschluss abzüglich eines Verlustvortrages ist solange eine Rücklage zu bilden, bis mindestens 10 % des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht sind. Außerdem sind nach Möglichkeit andere Gewinnrücklagen zu bilden. Im Übrigen gilt § 29 GmbHG in der Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19. Dezember 1985.</p> <p>(2) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 16 Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.</p> <p>(3) Von dem nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen verbleibende Bilanzgewinn können die Gesellschafter einen Gewinnanteil im Verhältnis ihrer Einzahlungen auf die Stammeinlage erhalten.</p> <p>(4) Sonstige Vermögensvorteile dürfen den Gesellschaftern nur zugewendet werden, wenn sie angemessene Gegenleistungen für besondere Geldwerte und Leistungen sind.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Verpflichtungen zur sparsamen Wirtschaftsführung</b></p> <p>(1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.</p> <p>(2) Geschäftsführer dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine anderweitige gewinnbringende Tätigkeit nur übernehmen oder besorgen, wenn im Einzelfall oder generell der Aufsichtsrat zugestimmt hat.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Prüfung der Gesellschaft</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft unterliegt der laufenden Prüfung gemäß § 316 HGB.</p> <p>(2) Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz vor.</p> <p>(3) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Weißenfels stehen gegenüber der Gesellschaft die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.</p>	<p style="text-align: center;">- unverändert -</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Auflösung der Gesellschaft</b></p> <p>Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den oder die vorhandenen Geschäftsführer, sofern die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.</p>	<p style="text-align: center;">- <b>unverändert</b> -</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Bekanntmachungen</b></p> <p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">- <b>unverändert</b> -</p>